Handout IG Epple mit Gewässerordnung 2025

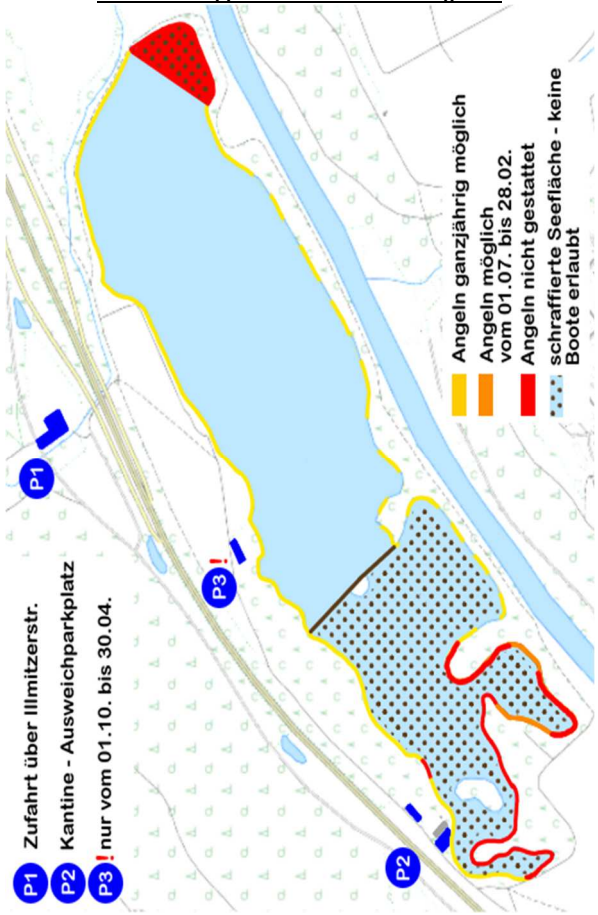

Anlage Epplesee Kirchentellinsfurt – Erläuterungen

Allgemein

Der Parkplatz hinter der B27 sollte von allen Mitgliedern mit höherer Priorität benutzt werden. Unabhängig davon, sowie bei Verhinderung der Zufahrt zum Parkplatz aufgrund einer Sperrung der Illmitzer Straße, kann auf den Parkplatz am ehemaligen Betriebsgebäude ausgewichen werden.
Beim Abstellen des Fahrzeugs ist eine gültige Parkkarte im Fahrzeug gut sichtbar im Bereich der Windschutzscheibe zu hinterlegen. Das Weitergeben der Zahlenkombinationen der Zugangsschlößer an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Hinweis: Das Abstellen von Fahrzeugen auf Wiesen-/Grünflächen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Rahmenbedingungen
a.) Landschaftsschutzgebiet Nr. 4.16.005 Neckartal zwischen Tübingen und Plochingen, sowie Schutzgebiet „Naturpark Schönbuch“. Danach bedarf es einer besonderen Erlaubnis an anderen als den zugelassenen Plätzen zu zelten und Wohnwagen aufzustellen. Eine solche Erlaubnis liegt für den gesamten See nicht vor.
b.) Satzung zum Schutz eines Grünbestands vom 17.03.1997, sowie die Verordnung zum Schutz eines Flächenhaften Naturdenkmals vom 24.04.1995 Verbote:
- Feuer machen oder Feuerstellen anzulegen.
- Das Aufstellen von Wohnwagen, das Zelten, Lagern oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art.
- Die Ausübung des Fischereirechts und das Parken auf den Plätzen gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und des Bebauungsplans ist zulässig.
c.) Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch am Baggersee vom 20.07.2017 Verbote:
- Das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der genehmigten Feuerstelle.
- Das Grillen außerhalb der öffentlichen Grillstellen.
- Das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen.
Erlaubt ist die Ausübung des Fischereirechts.
Dem Einsatz eines Regen- Wind- und Wetterschutzes z.B. in Form eines normal bemessenen Angelschirms dürfte entsprechend der Verordnungen nichts entgegenstehen.

Regelungen Angelfischerei
Angelköder dürfen nur so weit ausgelegt werden, wie dies in Wurfweite der benutzten Handangel möglich ist. Ausnahmsweise kann für Hegefischen gezielt auf die Fischart Wels der Köder anderweitig
ausgebracht werden. Das Angelgerät darf höchstens drei Angelhaken haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Drillinge gelten als ein Haken. Verboten ist der Einsatz von Futterbooten, Livescopes und Unterwasserkameras.
Schongebiete und Verbotszonen sind zwingend und strikt einzuhalten.

Fangbeschränkungen pro Angeltag:
5 Barsche (inkl. Köderfische), 15 Weißfische (inkl. Köderfische), 2 (Karpfen, Schleien), 2 Raubfische (Hecht, Zander)
Hinweis: Köderfische sind ebenfalls im Fangnachweis zu dokumentieren

Fangbegrenzung pro Jahr:
10 Raubfische (Hecht, Zander); 20 Karpfen/ Schleien
Entnahmepflicht für Wels und Sonnenbarsch
Welsfänge bitte unter Angabe von Größe, Gewicht und Datum an info@fischereiverein-rt.de melden.

Schonzeiten/Schonmaße:
Schonzeiten von Hecht und Zander vom **15.02. – 31.05.**
Mindestmaß für Zander: **55cm**
Mindestmaß Hecht: **60cm**

Achtung:
Während der gesamten Raubfischschonzeit gilt ein generelles Kunstköderverbot. Das Angeln mit Köderfisch, Fischfetzen, etc. ist in diesem Zeitraum ebenfalls nicht gestattet.
Ganzjährig geschont: Brachsen und Giebel zum Bestandsaufbau (01.01.2024 – 31.12.2026)

Bootsregelung
Für das Fischen vom Boot aus ist eine gesonderte Genehmigung (Bootskarte) erforderlich. Diese Genehmigung ist für jede Person die auf dem Boot fischt erforderlich.
Die Nutzung der Boote und Bootsanlegestellen geschieht auf eigene Gefahr. Nichtschwimmer, Kinder und Jugendliche dürfen ohne Schwimmsicherheitsausrüstung nicht in den Booten mitgenommen werden.
Boote und Zubehör sind schonend zu behandeln.
Festgestellte Schäden sind umgehend dem Fischereiverein Reutlingen e.V. zu melden.

Bitte hierzu eine E-Mail an info@fischereiverein-rt.de senden.

Die Benutzung von Motoren aller Art ist gemäß Polizeiverordnung Kirchentellinsfurt verboten.
Ruder nur soweit ins Wasser eintauchen, dass selbige nicht an der Bordwand reiben.
Beim Absetzen und Hochziehen der Anker darf das Ankerseil nicht über den Bootsrand gezogen werden. Dies führt zu Beschädigungen der Bootskante.
Um Beschädigungen der Bootswände zu vermeiden, müssen die Anker während der Fahrt innerhalb des Bootes sein.

Nach dem Fischen sind die Boote an ihrem Liegeplatz sorgfältig anzuschließen, Ruder und Anker zu verräumen.
Sofern das Boot benutzt wird, um Angelgerät an einen Angelplatz zu transportieren, so ist das Boot nach dem Transport umgehend und vor dem Angeln wieder zurück an den Liegeplatz zu bringen.

Boote und Zubehör sind ordentlich zu verlassen.
Anker und Schöpfgefäße verbleiben nicht in den Booten!